

Richtlinien

für die Benutzung der Drei-Feld-Sporthalle in Hohnstorf (Elbe) für außerschulische Zwecke

1. Die Drei-Feld-Sporthalle in Hohnstorf wird auf Antrag für außerschulische Zwecke überlassen, soweit dadurch die Belange der Grundschule Hohnstorf nicht beeinträchtigt werden.
Während der Ferienzeiten wird die Halle grundsätzlich nicht überlassen, weil es aus verwaltungstechnischen Gründen (z. B. Umbauarbeiten, Grundreinigung, Urlaub der Raumpflegerinnen und der Hausmeister) nicht möglich ist.
Ausnahmen zum Punktspielbetrieb bestimmter Sportarten sind möglich und bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck.
2. Die Benutzungszeiten werden nach Absprache mit der Grundschule sowie mit dem TuS Hohnstorf von der Samtgemeindeverwaltung festgelegt.
3. Die außerschulische Nutzung des der Schule überlassenen Drittels beginnt montags bis freitags frühestens ab 14.15 Uhr, der übrigen Drittel an allen Tagen frühestens ab 8.00 Uhr und endet montags bis freitags um 22.00 Uhr, sonnabends und sonntags um 20.00 Uhr oder bis zum Abschluss einer Veranstaltung.
4. Anträge auf Überlassung der Drei-Feld-Sporthalle für den Übungsbetrieb sind rechtzeitig zum 01.02. bzw. 01.08. eines jeden Jahres bei der Samtgemeinde einzureichen.
5. Anträge auf Überlassung der Sportstätten für Punktspiele und sonstige Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vorher einzureichen.
6. Vor der Zulassung hat der Benutzer durch seine vertretungsberechtigte Person diese Richtlinien schriftlich anzuerkennen. Eine Ausfertigung der Richtlinien erhält der Benutzer. Dabei ist (sind) der (die) verantwortliche(n) Übungsleiter (mit Anschrift und Telefonnummer) mitzuteilen.
7. Die Drei-Feld-Sporthalle einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte wird in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird von der Samtgemeinde nicht übernommen.
8. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen an Baulichkeiten, Geräten und sonstigen Einrichtungen sowie für Verluste, die bei der Benutzung entstehen. Schäden werden auf Kosten des Benutzers durch die Samtgemeinde Scharnebeck beseitigt und entstehende Verluste auf Kosten des Benutzers ersetzt.
9. Die für den Übungsbereich benötigten Kleinsportgeräte sind vom jeweiligen Benutzer bereitzustellen. Dieser ist auch für die Aufbewahrung dieser Geräte verantwortlich. Außerhalb der zur Verfügung gestellten Schränke dürfen Geräte nur auf Antrag abgestellt werden.
10. Die Übungs- oder Veranstaltungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach Been-

digung der Übungsstunde die Sportstätte aufgeräumt und sämtliche Sportgeräte wieder an Ort und Stelle gebracht werden.

Der Übungs- oder Veranstaltungsleiter, welcher zuletzt die Halle verlässt, hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung in der Halle sowie den jeweils zugeordneten Umkleidungsräumen ausgeschaltet wird.

Der Übungs- oder Veranstaltungsleiter hat sich weiter von dem ordnungsgemäßen Verschluss der Notausgänge zu überzeugen. Im übrigen wird von allen Hallenbenutzern erwartet, dass zum Erreichen von optimalen Bewirtschaftungskosten

1. keine zu hohen Anforderungen an die Raumtemperaturen in den Sportstätten gestellt werden,
 2. der Wasser- insbesondere der Warmwasserverbrauch in den Duschanlagen möglichst gering gehalten wird,
 3. beim Trainingsbetrieb keinesfalls die volle Wettkampfbeleuchtung eingeschaltet wird und
 4. durch eine größtmögliche Reinhaltung zusätzliche Reinigungskosten vermieden werden.
 5. die Tribünen nach Übungsstunden oder Veranstaltungen mit Publikum besenrein zu hinterlassen sind.
11. Der jeweilige Übungs- oder Veranstaltungsleiter trägt Beginn und Ende jeder Übungsstunde sowie besondere Vorkommnisse und evtl. festgestellte oder vorgefundene Beschädigungen jeglicher Art in das Hallenbuch ein und unterzeichnet den Eintrag. Daneben ist die Zahl der Teilnehmer einzutragen.
12. Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden oder für Verluste, die aus der Benutzung entstehen.
Die Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes sind zu beachten.
13. In die Veranstaltungsräume dürfen Mäntel, Hüte, Schirme usw. nicht mitgenommen werden. Solche Gegenstände müssen in der Garderobe, die für diesen Zweck mit überlassen wird, abgelegt werden.
Eine Haftung für die abgelegten Gegenstände wird nicht übernommen.
14. Die Sanitärräume, die Geräteräume und die Spielfelder der Halle dürfen nur mit einwandfrei sauberen Turnschuhen ohne Stollen und mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Schuhe, mit denen bereits im Freien Sport betrieben wurde, dürfen nicht in diesen Räumen benutzt werden. Die Verwendung von Haftmitteln beim Spiel mit Bällen wird nicht gestattet.
15. Die Benutzung von Bällen aller Art, mit denen bereits im Freien gespielt wurde, ist untersagt.
16. Rauchen sowie Mitbringen und jeglicher Genuss alkoholischer Getränke ist in der

Drei-Feld-Sporthalle und allen dazugehörigen Umkleide-, Dusch- und Nebenräumen nicht gestattet. Der Hausmeister ist ausdrücklich angewiesen, bei Zuwiderhandlungen einzugreifen und den Vorfall der Samtgemeinde zu melden. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

17. Alle sonstigen durch die außerschulische Benutzung auftretenden Probleme, die in diesen Richtlinien nicht geregelt sind, werden im Einzelfall durch die Samtgemeinde geregelt und entschieden.
18. Bei mutwilligen Beschädigungen der Drei-Feld-Sporthalle oder Zuwiderhandlungen gegen wesentliche Teile dieser Richtlinien, insbesondere zu Ziffer 16. behält sich die Samtgemeinde neben Schadenersatz einen Ausschluss der betroffenen Abteilungen bzw. Vereine von der weiteren Hallenbenutzung vor.
19. Das Hausrecht übt die Schulleiterin der Grundschule Hohnstorf und in den unterrichtsfreien Zeiten auch der TuS Hohnstorf und ggf. die Gemeinde Hohnstorf im Auftrage der Samtgemeinde aus.

Scharnebeck, 16. Februar 2006

Samtgemeinde Scharnebeck
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Karl Tödter